

Orientierungsdaten
des Ministeriums für Finanzen und des
Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration
zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2020 ff
vom 17. Oktober 2019 - Az.: 2-2231/79

Das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration weisen im Benehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport auf Folgendes hin:

1. Allgemeine Hinweise

Vom 7. bis 9. Mai 2019 fand in Kiel die 155. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2019 bis 2023.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2019 der Bundesregierung zu Grunde gelegt. In dem Ergebnis spiegelt sich die weiterhin gute wirtschaftliche Lage in Deutschland wieder.

Die Bundesregierung erwartet hiernach einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um real + 0,5 % für dieses Jahr und + 1,5 % für das kommende Jahr. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsraten von + 2,8 % für das Jahr 2019, + 3,5 % für das Jahr 2020 sowie je + 3,0 % für die Jahre 2021 bis 2023 projiziert.

Die Erwartungen bezüglich der als gesamtwirtschaftliche Bemessungsgrundlage für die Steuerschätzung relevanten Bruttolöhne und -gehälter wurden im Rahmen der aktuellen Frühjahrsprojektion 2019 gegenüber der Herbstprojektion 2018 wie folgt angepasst: Für das Jahr 2019 wird von einer Zunahme der Bruttolöhne und -gehälter von + 4,4 % ausgegangen. Dies sind 0,2 Prozentpunkte mehr als in der Herbstprojektion 2018. Im Jahr 2020 wird ein Anstieg von + 3,9 % erwartet. Dies sind 0,1 Prozentpunkte weniger als in der Herbstprojektion 2018 angenommen. Für die Jahre 2021 bis 2023 wird die Prognose jeweils um 0,1 Prozentpunkte auf + 2,8 % jährliches Wachstum zurückgenommen.

Internetlink Arbeitskreis „Steuerschätzungen“:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuererinnahmen/Steuerschaetzung/steuerschaetzung.html

2. Orientierungsdaten

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg. Sie berücksichtigen die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2019 und das Finanzausgleichsgesetz in der geltenden Fassung mit der Ausnahme, dass der Kommunale Investitionsfonds entsprechend dem Regierungsentwurf für den Staatshaushaltsplan 2020/2021 mit einem Betrag von 1.108 Millionen Euro (bisher 950 Millionen Euro) berücksichtigt ist.

Die Orientierungsdaten können nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde, anhand dieser Daten unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

3. Steueraufkommen in den Jahren 2020 ff

Das Steueraufkommen der baden-württembergischen Kommunen wird sich nach der Steuerprognose vom Mai 2019 wie folgt entwickeln.

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|--|--------------------------|-------|-------|-------|
| | Steuerschätzung Mai 2019 | | | |
| | <i>in Mio. Euro</i> | | | |
| Grundsteuer A | 46 | 46 | 46 | 46 |
| Grundsteuer B | 1.786 | 1.805 | 1.824 | 1.843 |
| Gewerbsteuer (netto) * | 7.469 | 7.753 | 7.969 | 8.185 |
| Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und an der Abgeltungsteuer | 7.000 | 7.355 | 7.749 | 8.162 |
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 1.035 | 1.058 | 1.080 | 1.103 |
| Sonstige Steuern ** | 396 | 408 | 420 | 433 |

| | | | | |
|------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Summe Steuereinnahmen | 17.732 | 18.425 | 19.088 | 19.772 |
|------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|

* ab 2020: Keine erhöhte Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" und der "fortlaufenden Lasten wegen der deutschen Einheit"

** ohne Grunderwerbsteuer

Für die Gewerbesteuer wird empfohlen, die Ansätze auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu veranschlagen. Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt - unter Berücksichtigung des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes des Bundesministeriums der Finanzen - im Jahr 2020 voraussichtlich 35 %.

4. Kommunalen Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2020

4.1 Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

4.1.1 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 81 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 1.669 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

4.1.2 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 FAG) ergeben:

| Gemeinden mit | Euro je Einwohnerin oder Einwohner |
|-------------------------------|------------------------------------|
| 3.000 oder weniger Einwohnern | 1.441,00 |
| 10.000 Einwohnern | 1.585,10 |
| 20.000 Einwohnern | 1.686,00 |
| 50.000 Einwohnern | 1.801,30 |
| 100.000 Einwohnern | 1.945,40 |
| 200.000 Einwohnern | 2.233,60 |
| 500.000 Einwohnern | 2.579,40 |
| 600.000 oder mehr Einwohnern | 2.680,30 |

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

4.1.3 Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 152 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.1.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausgleichsquote von 71/72 % voraussichtlich 744 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.2 Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 530,9 Millionen Euro betragen. Der Betrag wird nach den in 2020 maßgeblichen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt.

4.3 Finanzausgleichsumlage (§ 1 a FAG)

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

4.4 Sonstige Zuweisungen

4.4.1 Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG an die Stadt- und Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften

Die Zuweisungen je Einwohnerin und Einwohner, wie sie derzeit im FAG für 2020 vorgesehen sind, ändern sich voraussichtlich nicht.

4.4.2 Grunderwerbsteuer (§ 11 Absatz 2 FAG)

Der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer beträgt unverändert 38,85 %.

4.4.3 Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, Verwaltungsstruktur-Reformgesetz, Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Bei den pauschalen Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise ist von 478,9 Millionen Euro auszugehen. Sie werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

4.4.4 Schullastenausgleich (§§ 16ff FAG)

4.4.4.1 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau (§ 16 FAG)

Die für den kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung stehenden Mittel werden im Jahr 2020 in vollem Umfang als einzelfallbezogene Projektförderung gewährt.

4.4.4.2 Sachkostenbeitrag (§ 17 FAG)

Der Entwurf der Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung ist erstellt und den kommunalen Landesverbänden zur Anhörung übermittelt. Die Sachkostenbeiträge des Jahres 2020 gegenüber dem Jahr 2019 werden sich demnach voraussichtlich wie folgt entwickeln:

| | |
|--|--------------|
| Hauptschulen, Werkrealschulen und Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen | + rd. 0,0 % |
| Realschulen | + rd. 3,0 % |
| Gymnasien und Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen | + rd. 4,0 % |
| Berufliche Teilzeit- und Vollzeitschulen | + rd. 4,0 % |
| Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren | + rd. 3,3 %. |

4.4.4.3 Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 193,8 Millionen Euro.

4.4.5 Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen werden im Jahr 2020 voraussichtlich 17 Cent je kurtaxepflichtiger Übernachtung betragen.

4.4.6 Verkehrslastenausgleich

4.4.6.1 Zuweisungen nach §§ 25 und 26 FAG

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Gemeinden gem. § 26 FAG betragen voraussichtlich:

| | |
|--|-------------|
| - für Gemeindeverbindungsstraßen | 2.500 Euro, |
| - für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen | 6.100 Euro, |
| - für Kreisstraßen der Stadtkreise (ohne Ortsdurchfahrten) | 3.600 Euro, |
| - für abgestufte Landesstraßen | 6.700 Euro; |

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Landkreise gem. § 25 FAG betragen voraussichtlich:

| | |
|--|--------------|
| - für jeden ersten Kilometer | 7.600 Euro, |
| - für jeden zweiten Kilometer sowie für Ortsdurchfahrten | 9.500 Euro, |
| - für jeden weiteren Kilometer | 11.400 Euro, |
| - für abgestufte Landesstraßen | 13.000 Euro. |

4.4.6.2 Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 8,40 Euro je ha Gemeindefläche.

4.4.6.3 Pauschale Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 28 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro.

4.4.7 Kinderbetreuung

4.4.7.1 Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen voraussichtlich insgesamt 795,6 Millionen Euro. Sie werden auf die einzelnen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht

das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2019 maßgebend.

4.4.7.2 Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je umgerechnetem Kind ist daher noch nicht möglich. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2019 maßgebend.

Es wird empfohlen, zunächst die Jahresbeträge je umgerechnetem Kind des Jahres 2019 zu Grunde zu legen.

4.4.8 Integration (§ 29 d FAG)

Das Land fördert die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern durch die Stadt- und Landkreise. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

4.5 Bemessungsgrundlagen

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen.

5. Kommunaler Finanzausgleich - Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2023

5.1 Familienleistungsausgleich

Das Aufkommen wurde bei der Schätzung im Mai 2019 wie folgt prognostiziert:

| | 2021 | 2022 | 2023 |
|----------------------------|---------------------|-------------|-------------|
| | <i>in Mio. Euro</i> | | |
| Familienleistungsausgleich | 547 | 562 | 578 |

5.2 Kopfbeträge zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl der Gemeinden

Aufgrund der laufenden Gespräche bezüglich der Berücksichtigung der Fläche bei der Verteilung der Finanzausgleichsmasse A wird von einer Prognose für die Jahre 2021 ff. abgesehen.